



CH-3003 Bern

BAG

An die Verbände der Leistungserbringer

Referenz/Aktenzeichen: 721.1-1/31

Unser Zeichen: Js

Bern, den 26. März 2021

Keine Leistungsaushilfe für Drittstaatsangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, wie Sie künftig bei Drittstaatsangehörigen (ausserhalb EU/EFTA), die sich in der Schweiz mit der europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) aus einem EU-/EFTA-Land behandeln lassen, vorzugehen haben.

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 ([Verordnung \(EU\) Nr. 1231/2010](#)) wendet die Mehrheit der EU-/EFTA-Staaten die sozialversicherungsrechtlichen Koordinierungsbestimmungen auch auf die Drittstaatsangehörigen an, die sich rechtmässig in der EU/EFTA aufhalten. Diese Bestimmungen werden in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ([Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004](#)) und in der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ([Verordnung \(EG\) Nr. 987/2009](#)) geregelt. Die betroffenen Personen verfügen deshalb über eine EKVK, die sie in den meisten EU-/EFTA-Staaten zur Leistungsaushilfe berechtigt. In der Schweiz können Drittstaatsangehörige aber nur dann über die EKVK Leistungen in Anspruch nehmen, wenn sie Familienangehörige eines EU-/EFTA- oder eines Schweizer Staatsangehörigen sind. Das gilt auch für Staatenlose und Flüchtlinge sowie deren Familienangehörige, wenn sie in einem EU-/EFTA-Land wohnen. Denn die Schweiz hat die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 nicht übernommen.

Bislang haben nur spanische Krankenversicherer Kostenforderungen der Gemeinsamen Einrichtung KVG (GE KVG) zurückgewiesen, wenn die Behandlungen Drittstaatsangehörige betrafen. Deshalb werden die Leistungen nicht mehr von der GE KVG über die Leistungsaushilfe übernommen. Darüber hatten wir Sie mit unserem Schreiben vom 9. März 2012 informiert. Nun haben aber auch andere

Staaten angefangen, Kostenforderungen betreffend Drittstaatsangehörige zu beanstanden. Es besteht damit zunehmend die Gefahr, dass die schweizerischen Forderungen für medizinische Behandlungen von Drittstaatsangehörigen aus der EU/EFTA vom zuständigen Krankenversicherer im Ausland nicht mehr über die Leistungsaushilfe erstattet werden.

Damit solche Zahlungsausfälle nicht entstehen, müssen künftig Personen, die sich mit der EKVK oder einer provisorischen Ersatzbescheinigung in der Schweiz medizinisch behandeln lassen möchten, die EU-/EFTA- oder Schweizer Staatsbürgerschaft nachweisen. Deshalb müssen die Leistungserbringer ab dem 1. Juni 2021 eine Kopie des Identitätsnachweises (z. B. Personalausweis, Pass) verlangen. Drittstaatsangehörige haben nur dann Anspruch auf Leistungsaushilfe, wenn sie Familienangehörige eines EU-/EFTA- oder eines Schweizer Staatsangehörigen sind, oder wenn sie Staatenlose oder Flüchtlinge oder deren Familienangehörige sind, die in einem EU-/EFTA-Land wohnen. Der GE KVG ist neben des Kostengutsprachegesuchs bzw. der Rechnung die Kopie der EKVK und des Identitätsnachweises einzureichen.

Die Kosten der Behandlungen von Drittstaatsangehörigen ohne Anspruch auf Leistungsaushilfe werden von der GE KVG nicht mehr übernommen. Die betroffenen Personen sind gleich zu behandeln wie Personen, die über eine Privatversicherung versichert sind. Die Leistungserbringer haben bei einer medizinischen Behandlung abzuklären, ob sie einen genügenden Versicherungsschutz haben oder eine Kostengutsprache vorweisen können. Andernfalls können die Leistungserbringer einen Kostenvorschuss verlangen.

Nicht davon betroffen sind Personen, die sich mit einer EKVK aus Deutschland ausweisen. Denn die Kosten von Drittstaatsangehörigen aus Deutschland werden im Rahmen des schweizerisch-deutschen Abkommens über Soziale Sicherheit übernommen.

Weitere Informationen zum Prozess finden Sie auf der Internetseite der GE KVG unter

www.kvg.org -> Leistungserbringer

Für die korrekte Umsetzung dieses Schreibens danken wir Ihnen herzlich und stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung. Dafür können Sie sich an Frau Susanne Jeker Siggemann (058 462 90 58; susanne.jeker@bag.admin.ch) wenden.

Freundliche Grüsse

Abteilung Versicherungsaufsicht

Der Leiter

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Muri', written in a cursive style.

Philipp Muri

Kopie an: Gemeinsame Einrichtung KVG, Industriestrasse 78, 4600 Olten